

Satzung des "Tennis Club Ahrensböök e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein wurde am 21.08.1975 gegründet und führt den Namen "Tennis Club Ahrensböök e.V."

2.

Der Verein ist aus der Tennissparte des "Männerturnvereins von 1861 e.V., Ahrensböök" (MTV) hervorgegangen.

3.

Der Vereinssitz ist Ahrensböök.

4.

Der Verein ist in das Vereinsregister zu Eutin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports in der Gemeinde Ahrensböök, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Verein betätigt sich nicht politisch oder kirchlich; er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (Platzanzahl) ist die Mitgliederzahl beschränkt.

2.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ausübende (aktive Mitglieder),
- b) Fördernde (passive Mitglieder),
- c) Jugendliche (bis 18 Jahren),
- d) Ehrenmitglieder.

3.

Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

4.

Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Vorher sind sie berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmegebühr

Mit dem 01.07.1976 wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beiträge

1.

Aktive, passive und jugendliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.

Die Beiträge sind für das laufende Jahr im voraus - d.h. bis zum 01.04. - fällig. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

3.

Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Vorstand.

4.

Die Benutzung der Tennisplatzanlagen ist nur Mitgliedern gestattet, die ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.

5.

Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere zum Zwecke der Werbung neuer Mitglieder Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zeitlich begrenzt zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen.

Ebenso ist der Vorstand befugt, denjenigen Mitgliedern Gutschriften auf die von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge zu erteilen, die sich aktiv an den jährlichen Arbeitsdiensten beteiligen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

2.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember eines Jahres wirksam und muß dem Vorstand spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an allen, vom Verein festgesetzten sportlichen Veranstaltungen, insbesondere zur Teilnahme an allen Arbeiten, die zur Erstellung und Erhaltung der Tennisplatzanlage und der dem Verein gehörenden Geräte notwendig sind, verpflichtet.

§ 10 Mitgliederausschluß

1.

Der Vorstand kann durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß (4 Stimmen) ein Mitglied aus nachstehenden Gründen ausschließen:

a)

Erhebliche Verstöße gegen die Zwecke des Vereins und gegen Anordnung des Vorstandes.

b)

Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

c)

Erhebliche Verstöße gegen die Vereinskameradschaft.

d)

Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

2.

Vor der Entscheidung muß das Mitglied aufgefordert werden, seine schriftliche Rechtfertigung einzureichen.

3.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes nicht der Vorstand sondern eine ordentliche oder eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsvorsitzende.

2.

Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II des BGB sind der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.

3.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftwart.

4.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar sind

in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart,

in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Jugendwart und der Schriftwart

zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

6.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

7.

Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

8.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 12 Versammlungen

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand beruft alljährlich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - eingeladen werden müssen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß der Vorstand eine neue Versammlung einberufen. Diese Versammlung kann unmittelbar der nichtbeschlußfähigen Versammlung folgen, wenn in der Ladung auf die unmittelbar folgende Einberufung der erneuten Versammlung hingewiesen wurde. Eine Beschlußfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

2.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

3.

Der Vorstand eröffnet und leitet die Versammlung.

4.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

6.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

7.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen; andernfalls ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

Dabei ist auch eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

9.

Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen durch offene Stimmabgabe; sie erfolgen geheim, wenn dieses mindestens fünf Vereinsmitglieder beantragen.

10.

Der Vorstand kann jederzeit - mit Frist von 14 Tagen - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beantragen.

§ 13 Versicherung

Die Mitglieder, die Tennissport im TCA betreiben, sind nach Maßgabe der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.